

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
L i l i e n f e l d

Lilienfeld, am 24.6.1969
Postleitzahl 3180
RSb.

Zahl: IX-St-38/6-1969

St. Aegyda a.N., Paxelhof;
Bäume, Erklärung zu Naturdenkmälern.

B e s c h e i d

Frau Emma Schuman als Eigentümerin des Paxelhofes in St. Aegyda a.N. hat beantragt, eine Gruppe von 4 Rotbuchen neben dem Wege in den Weißenbach-Gippler und eine ca. 150 m vom Paxelhof auf einer Anhöhe stehende Lärche zu Naturdenkmälern zu erklären.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs.1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450, nachstehend angeführte Naturgebilde zu Naturdenkmälern:

1. 4 Rotbuchen (*Fagus silvatica*) auf der Grundparzelle Nr. 535/2, KG. Weißenbachamt (EZ.8)
2. 1 Lärche (*Larix decidua*) auf der Grundparzelle Nr. 546, KG. Weißenbachamt (EZ.8.).

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmäle ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zulässig. Die über die Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung der Naturdenkmäle zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g :

Laut dem eingeholten fachlichen Gutachten sind die in Frage stehenden Naturgebilde wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig. Ihre Erhaltung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Da die Eigentümerin dieser Naturgebilde die Erklärung zu Naturdenkmälern selbst beantragt hat, kann gemäß § 58 Abs.2 AVG 1950 eine weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung:

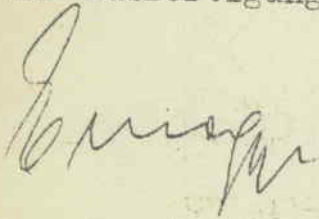
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15,- in Bundesstempelmarken zu vergebühren.

Ergeht an:

1. Frau Emma Schuman , Diesterweggasse 39/15, 1140 Wien,
2. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2-n, in Wien,
zu Zl. III/2-2296n-1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme,
3. den Herrn Bürgermeister in St. Aegydnw., 3193,
4. das Gendarmeriepostenkommando in St. Aegydnw., 3193,
5. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld.

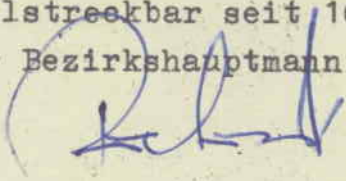
Der prov. Bezirkshauptmann:
R o c h o w a n s k i
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar seit 16.7.1969.

Der Bezirkshauptmann :



Bezirkshauptmannschaft
L i l i e n f e l d

Zl IX-St-5/20-1973

Lilienfeld, 29.6.1973
3180

St.Aegyð/Nw., Paxelhof;
Bergahorn, Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Frau Emma Schumann als Eigentümerin des Paxelhofes in St.Aegyð/Nw. hat beantragt, einen neben dem Weg ins Weißenbachtal stehenden doppelstämmigen Bergahorn zum Naturdenkmal zu erklären.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs.1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450, den auf Parzelle Nr.539, EZ. 8, KG. Weißenbachamt, ca. 2,5 m neben dem Güterweg in den Weißenbach stehenden doppelstämmigen Bergahorn zum Naturdenkmal.

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zulässig.

Die über das Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Laut dem eingeholten Fachgutachten ist der doppelstämmige Bergahorn (Acer Pseudoplatanus) durch seinen Wuchs und die breite Kronenform erhaltungswürdig. Außerdem verleiht er durch seinen freien Standort der Umgebung ein besonderes Gepräge und ist somit seine Erklärung zum Naturdenkmal im öffentlichen Interesse gelegen.

Die Einwendung der Marktgemeinde St.Aegyð/Nw., daß der Baum einem eventuellen späteren Ausbau des Interessentenweges entgegenstehe, konnte derzeit nicht berücksichtigt werden, da für den Ausbau der Straße noch keine konkreten Pläne vorliegen.

Da die Erklärung zum Naturdenkmal von der Eigentümerin des Naturgebildes selbst beantragt wurde, kann im Sinne § 58 Abs.2 AVG 1950 eine weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15,- in Bundesstempelmarken zu vergebühren.

Ergeht an:

1. Frau Emma Schumann, Diesterweg 39/15, 1140 Wien, nach Rechtskraft
2. den Herrn Bürgermeister in St.Aegyð/Nw.,
3. das Gendarmeriepostenkommando in St.Aegyð/Nw.,
- ✓ 4. das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.III/2, in Wien,
5. das Bezirksgericht Lilienfeld, 3180, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch der KG. Weißenbachamt, EZ. 8,

und Übersendung eines Grundbuchauszuges für den Amtsgebrauch.

Für den Bezirkshauptmann:

Teufel

Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

"Dieser Bescheid ist seit 30. Juli 1973 rechtskräftig."

Lilienfeld, am 16.10.1973

Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

Herrn
Hubert Weyrer
Weißbach 80
3193 St. Aegydt/Nw.

Beilagen

LFW3-N-0810/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(02762) 9025	Durchwahl	Datum
	Fr. Fuchs		31286	2. Juni 2009

Betrifft:
Naturdenkmal „4 Rotbuchen“, Einlageblatt Nr. 83a, Gemeinde St. Aegydt/Nw.; Wider-
ruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid vom 24.6.1969, IX-St-38/6-1969, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal (Einlageblatt Nr.83a), im Bereich der Parzelle Nr. 535/2, KG Weißbachamt, Gemeinde St. Aegydt/Nw.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 1.9.2008 ist Folgendes zu entnehmen:

„Allgemein guter Zustand. Im direkten Nahebereich der Buchen stocken noch weitere Buchen und Fichten, die das ggst. Naturdenkmal gänzlich eingewachsen haben.“

Die ggst. Buchen haben aus den genannten Gründen ihre Wirkung und den Charakter als Naturdenkmal verloren und es wird empfohlen, diese als Naturdenkmal aufzulassen.“

Den Parteien wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 3193 St. Aegydnw.
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die Bezirksforstinspektion im Hause (LFL1-A-0729/039)

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an

1. das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
mit dem Ersuchen um Löschung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch
2. die Bürodirektion im Hause
mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sauer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit 25. Juni 2009
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, am 26. Aug. 2009



Für den Bezirkshauptmann:

Leider

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

Herrn
Friedrich Falkensteiner
Weißenbach 78
3193 St. Aegydt/Nw.

Beilagen

LFW3-N-0810/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(02762) 9025	Durchwahl	Datum
	Fr. Fuchs		31286	2. Juni 2009

Betrifft:

Naturdenkmal „Lärche“, Einlageblatt Nr. 83b, Gemeinde St. Aegydt/Nw.; Widerruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid vom 24.6.1969, IX-St-38/6-1969, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal (Einlageblatt Nr. 83b), im Bereich der Parzelle Nr. 546, KG Weißenbachamt, Gemeinde St. Aegydt/Nw.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 1.9.2008 ist Folgendes zu entnehmen:

„Die ggstl. Lärche befindet sich ca. 10 m von einem Wiesenhang und ca. 200 m von der Gemeindestraße (öffentliches Gut) entfernt. Hangseitig wurde der angrenzende Baumbestand entfernt. Talseits grenzt ein Nadellaubmischbestand direkt an die ggstl. Lärche an. Durch den vorgelagerten Baumbestand ist die Lärche nur mehr schwer einsehbar und für Unkundige kaum zu finden.“

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Telefon: (02762) 9025 – Telefax: (02762) 9025-31000 (Mo, Mi u. Do 7:30-15:30, Di 7:30-19, Fr 7:30-13 Uhr)
e-mail: post.bhlf@noel.gv.at - Internet: www.noel.gv.at/service/bh/BH_Lilienfeld.htm - DVR: 0024643

Die ggst. Lärche hat aus oben genannten Gründen ihre Wirkung und den Charakter als Naturdenkmal verloren und es wird empfohlen, diese als Naturdenkmal aufzulassen.“

Den Parteien wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 3193 St. Aegydt/NW.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die Bezirksforstinspektion im Hause (LFL1-A-0729/039)

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an

1. das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
mit dem Ersuchen um Löschung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch
2. die Bürodirektion im Hause
mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sauer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit 25. Juni 2009
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, am 26. Aug. 2009



Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
L i l i e n f e l d

Lilienfeld, am 24.6.1969
Postleitzahl 3180
RSb.

Zahl: IX-St-38/6-1969

St. Aegyda a.N., Paxelhof;
Bäume, Erklärung zu Naturdenkmalen.

B e s c h e i d

Frau Emma Schuman als Eigentümerin des Paxelhofes in St. Aegyda a.N. hat beantragt, eine Gruppe von 4 Rotbuchen neben dem Wege in den Weißenbach-Gippler und eine ca. 150 m vom Paxelhof auf einer Anhöhe stehende Lärche zu Naturdenkmalen zu erklären.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs.1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450, nachstehend angeführte Naturgebilde zu Naturdenkmalen:

1. 4 Rotbuchen (*Fagus silvatica*) auf der Grundparzelle Nr. 535/2, KG. Weißenbachamt (EZ.8)
2. 1 Lärche (*Larix decidua*) auf der Grundparzelle Nr. 546, KG. Weißenbachamt (EZ.8.).

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmale ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zulässig. Die über die Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung der Naturdenkmale zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g :

Laut dem eingeholten fachlichen Gutachten sind die in Frage stehenden Naturgebilde wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig. Ihre Erhaltung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Da die Eigentümerin dieser Naturgebilde die Erklärung zu Naturdenkmalen selbst beantragt hat, kann gemäß § 58 Abs.2 AVG 1950 eine weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung:

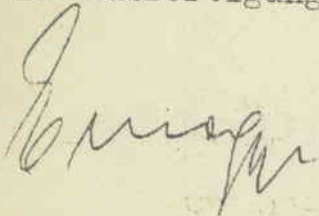
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15,- in Bundesstempelmarken zu vergebühren.

Ergeht an:

1. Frau Emma Schuman , Diesterweggasse 39/15, 1140 Wien,
2. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2-n, in Wien,
zu Zl. III/2-2296n-1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme,
3. den Herrn Bürgermeister in St. Aegy/Nw., 3193,
4. das Gendarmeriepostenkommando in St. Aegy/Nw., 3193,
5. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld.

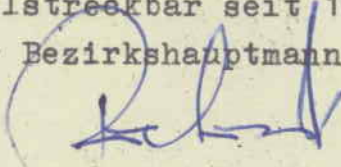
Der prov. Bezirkshauptmann:
R o c h o w a n s k i
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar seit 16.7.1969.

Der Bezirkshauptmann :



Bezirkshauptmannschaft
L i l i e n f e l d

Zl IX-St-5/20-1973

Lilienfeld, 29.6.1973
3180

St.Aegyð/Nw., Paxelhof;
Bergahorn, Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Frau Emma Schumann als Eigentümerin des Paxelhofes in St.Aegyð/Nw. hat beantragt, einen neben dem Weg ins Weißenbachtal stehenden doppelstämmigen Bergahorn zum Naturdenkmal zu erklären.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs.1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450, den auf Parzelle Nr.539, EZ. 8, KG. Weißenbachamt, ca. 2,5 m neben dem Güterweg in den Weißenbach stehenden doppelstämmigen Bergahorn zum Naturdenkmal.

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zulässig.

Die über das Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Laut dem eingeholten Fachgutachten ist der doppelstämmige Bergahorn (Acer Pseudoplatanus) durch seinen Wuchs und die breite Kronenform erhaltungswürdig. Außerdem verleiht er durch seinen freien Standort der Umgebung ein besonderes Gepräge und ist somit seine Erklärung zum Naturdenkmal im öffentlichen Interesse gelegen.

Die Einwendung der Marktgemeinde St.Aegyð/Nw., daß der Baum einem eventuellen späteren Ausbau des Interessentenweges entgegenstehe, konnte derzeit nicht berücksichtigt werden, da für den Ausbau der Straße noch keine konkreten Pläne vorliegen.

Da die Erklärung zum Naturdenkmal von der Eigentümerin des Naturgebildes selbst beantragt wurde, kann im Sinne § 58 Abs.2 AVG 1950 eine weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15,- in Bundesstempelmarken zu vergewähren.

Ergeht an:

1. Frau Emma Schumann, Diesterweg 39/15, 1140 Wien, nach Rechtskraft
2. den Herrn Bürgermeister in St.Aegyð/Nw.,
3. das Gendarmeriepostenkommando in St.Aegyð/Nw.,
- ✓ 4. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt.III/2, in Wien,
5. das Bezirksgericht Lilienfeld, 3180, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch der KG. Weißenbachamt, EZ. 8,

und Übersendung eines Grundbuchauszuges für den Amtsgebrauch.

Für den Bezirkshauptmann:

T e u f l

Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

" Dieser Bescheid ist seit 30. Juli 1973 rechtskräftig."

Lilienfeld, am 16.10.1973

Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

Herrn
Hubert Weyrer
Weißbach 80
3193 St. Aegydt/Nw.

Beilagen

LFW3-N-0810/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(02762) 9025	Durchwahl	Datum
	Fr. Fuchs		31286	2. Juni 2009

Betrifft:
Naturdenkmal „4 Rotbuchen“, Einlageblatt Nr. 83a, Gemeinde St. Aegydt/Nw.; Wider-
ruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid vom 24.6.1969, IX-St-38/6-1969, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal (Einlageblatt Nr.83a), im Bereich der Parzelle Nr. 535/2, KG Weißbachamt, Gemeinde St. Aegydt/Nw.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 1.9.2008 ist Folgendes zu entnehmen:

„Allgemein guter Zustand. Im direkten Nahebereich der Buchen stocken noch weitere Buchen und Fichten, die das ggst. Naturdenkmal gänzlich eingewachsen haben.“

Die ggst. Buchen haben aus den genannten Gründen ihre Wirkung und den Charakter als Naturdenkmal verloren und es wird empfohlen, diese als Naturdenkmal aufzulassen.“

Den Parteien wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 3193 St. Aegydnw.
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die Bezirksforstinspektion im Hause (LFL1-A-0729/039)

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an

1. das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
mit dem Ersuchen um Löschung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch
2. die Bürodirektion im Hause
mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sauer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit 25. Juni 2009
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, am 26. Aug. 2009



Für den Bezirkshauptmann:

Jedus

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

Herrn
Friedrich Falkensteiner
Weißenbach 78
3193 St. Aegydt/Nw.

Beilagen

LFW3-N-0810/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(02762) 9025	Durchwahl	Datum
	Fr. Fuchs		31286	2. Juni 2009

Betrifft:

Naturdenkmal „Lärche“, Einlageblatt Nr. 83b, Gemeinde St. Aegydt/Nw.; Widerruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid vom 24.6.1969, IX-St-38/6-1969, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal (Einlageblatt Nr. 83b), im Bereich der Parzelle Nr. 546, KG Weißenbachamt, Gemeinde St. Aegydt/Nw.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 1.9.2008 ist Folgendes zu entnehmen:

„Die ggstl. Lärche befindet sich ca. 10 m von einem Wiesenhang und ca. 200 m von der Gemeindestraße (öffentliches Gut) entfernt. Hangseitig wurde der angrenzende Baumbestand entfernt. Talseits grenzt ein Nadellaubmischbestand direkt an die ggstl. Lärche an. Durch den vorgelagerten Baumbestand ist die Lärche nur mehr schwer einsehbar und für Unkundige kaum zu finden.“

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Telefon: (02762) 9025 – Telefax: (02762) 9025-31000 (Mo, Mi u. Do 7:30-15:30, Di 7:30-19, Fr 7:30-13 Uhr)
e-mail: post.bhlf@noel.gv.at - Internet: www.noel.gv.at/service/bh/BH_Lilienfeld.htm - DVR: 0024643

Die ggst. Lärche hat aus oben genannten Gründen ihre Wirkung und den Charakter als Naturdenkmal verloren und es wird empfohlen, diese als Naturdenkmal aufzulassen.“

Den Parteien wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 3193 St. Aegydt/NW.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die Bezirksforstinspektion im Hause (LFL1-A-0729/039)

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an

1. das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
mit dem Ersuchen um Löschung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch
2. die Bürodirektion im Hause
mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sauer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit 25. Juni 2009
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, am 26. Aug. 2009



Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
L i l i e n f e l d

Lilienfeld, am 24.6.1969
Postleitzahl 3180
RSb.

Zahl: IX-St-38/6-1969

St. Aegyda.N., Paxelhof;
Bäume, Erklärung zu Naturdenkmalen.

B e s c h e i d

Frau Emma Schuman als Eigentümerin des Paxelhofes in St. Aegyda.N. hat beantragt, eine Gruppe von 4 Rotbuchen neben dem Wege in den Weißenbach-Gippler und eine ca. 150 m vom Paxelhof auf einer Anhöhe stehende Lärche zu Naturdenkmalen zu erklären.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs.1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450, nachstehend angeführte Naturgebilde zu Naturdenkmalen:

1. 4 Rotbuchen (*Fagus silvatica*) auf der Grundparzelle Nr. 535/2, KG. Weißenbachamt (EZ.8)
2. 1 Lärche (*Larix decidua*) auf der Grundparzelle Nr. 546, KG. Weißenbachamt (EZ.8.).

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmale ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zulässig. Die über die Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung der Naturdenkmale zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g :

Laut dem eingeholten fachlichen Gutachten sind die in Frage stehenden Naturgebilde wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig. Ihre Erhaltung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Da die Eigentümerin dieser Naturgebilde die Erklärung zu Naturdenkmalen selbst beantragt hat, kann gemäß § 58 Abs.2 AVG 1950 eine weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung:

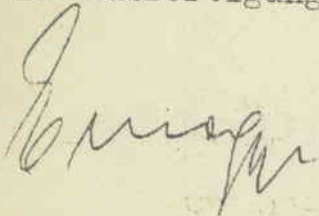
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15,- in Bundesstempelmarken zu vergebühren.

Ergeht an:

1. Frau Emma Schuman , Diesterweggasse 39/15, 1140 Wien,
2. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2-n, in Wien,
zu Zl. III/2-2296n-1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme,
3. den Herrn Bürgermeister in St. Aegy/Nw., 3193,
4. das Gendarmeriepostenkommando in St. Aegy/Nw., 3193,
5. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld.

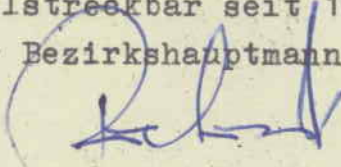
Der prov. Bezirkshauptmann:
R o c h o w a n s k i
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar seit 16.7.1969.

Der Bezirkshauptmann :



Bezirkshauptmannschaft
L i l i e n f e l d

Zl IX-St-5/20-1973

Lilienfeld, 29.6.1973
3180

St.Aegyð/Nw., Paxelhof;
Bergahorn, Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Frau Emma Schumann als Eigentümerin des Paxelhofes in St.Aegyð/Nw. hat beantragt, einen neben dem Weg ins Weißenbachtal stehenden doppelstämmigen Bergahorn zum Naturdenkmal zu erklären.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs.1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450, den auf Parzelle Nr.539, EZ. 8, KG. Weißenbachamt, ca. 2,5 m neben dem Güterweg in den Weißenbach stehenden doppelstämmigen Bergahorn zum Naturdenkmal.

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zulässig.

Die über das Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Laut dem eingeholten Fachgutachten ist der doppelstämmige Bergahorn (Acer Pseudoplatanus) durch seinen Wuchs und die breite Kronenform erhaltungswürdig. Außerdem verleiht er durch seinen freien Standort der Umgebung ein besonderes Gepräge und ist somit seine Erklärung zum Naturdenkmal im öffentlichen Interesse gelegen.

Die Einwendung der Marktgemeinde St.Aegyð/Nw., daß der Baum einem eventuellen späteren Ausbau des Interessentenweges entgegenstehe, konnte derzeit nicht berücksichtigt werden, da für den Ausbau der Straße noch keine konkreten Pläne vorliegen.

Da die Erklärung zum Naturdenkmal von der Eigentümerin des Naturgebildes selbst beantragt wurde, kann im Sinne § 58 Abs.2 AVG 1950 eine weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15,- in Bundesstempelmarken zu vergewähren.

Ergeht an:

1. Frau Emma Schumann, Diesterweg 39/15, 1140 Wien, nach Rechtskraft
2. den Herrn Bürgermeister in St.Aegyð/Nw.,
3. das Gendarmeriepostenkommando in St.Aegyð/Nw.,
- ✓ 4. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt.III/2, in Wien,
5. das Bezirksgericht Lilienfeld, 3180, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch der KG. Weißenbachamt, EZ. 8,

und Übersendung eines Grundbuchauszuges für den Amtsgebrauch.

Für den Bezirkshauptmann:

T e u f l

Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

" Dieser Bescheid ist seit 30. Juli 1973 rechtskräftig."

Lilienfeld, am 16.10.1973

Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

Herrn
Hubert Weyrer
Weißbach 80
3193 St. Aegydt/Nw.

Beilagen

LFW3-N-0810/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(02762) 9025	Durchwahl	Datum
	Fr. Fuchs		31286	2. Juni 2009

Betrifft:
Naturdenkmal „4 Rotbuchen“, Einlageblatt Nr. 83a, Gemeinde St. Aegydt/Nw.; Wider-
ruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid vom 24.6.1969, IX-St-38/6-1969, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal (Einlageblatt Nr.83a), im Bereich der Parzelle Nr. 535/2, KG Weißbachamt, Gemeinde St. Aegydt/Nw.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 1.9.2008 ist Folgendes zu entnehmen:

„Allgemein guter Zustand. Im direkten Nahebereich der Buchen stocken noch weitere Buchen und Fichten, die das ggst. Naturdenkmal gänzlich eingewachsen haben.“

Die ggst. Buchen haben aus den genannten Gründen ihre Wirkung und den Charakter als Naturdenkmal verloren und es wird empfohlen, diese als Naturdenkmal aufzulassen.“

Den Parteien wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 3193 St. Aegydt/Nw.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die Bezirksforstinspektion im Hause (LFL1-A-0729/039)

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an

1. das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
mit dem Ersuchen um Löschung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch
2. die Bürodirektion im Hause
mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sauer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit 25. Juni 2009
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, am 26. Aug. 2009



Für den Bezirkshauptmann:

Jedus

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

Herrn
Friedrich Falkensteiner
Weißenbach 78
3193 St. Aegydt/Nw.

Beilagen

LFW3-N-0810/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(02762) 9025	Durchwahl	Datum
	Fr. Fuchs		31286	2. Juni 2009

Betrifft:

Naturdenkmal „Lärche“, Einlageblatt Nr. 83b, Gemeinde St. Aegydt/Nw.; Widerruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid vom 24.6.1969, IX-St-38/6-1969, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal (Einlageblatt Nr. 83b), im Bereich der Parzelle Nr. 546, KG Weißenbachamt, Gemeinde St. Aegydt/Nw.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 1.9.2008 ist Folgendes zu entnehmen:

„Die ggstl. Lärche befindet sich ca. 10 m von einem Wiesenhang und ca. 200 m von der Gemeindestraße (öffentliches Gut) entfernt. Hangseitig wurde der angrenzende Baumbestand entfernt. Talseits grenzt ein Nadellaubmischbestand direkt an die ggstl. Lärche an. Durch den vorgelagerten Baumbestand ist die Lärche nur mehr schwer einsehbar und für Unkundige kaum zu finden.“

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Telefon: (02762) 9025 – Telefax: (02762) 9025-31000 (Mo, Mi u. Do 7:30-15:30, Di 7:30-19, Fr 7:30-13 Uhr)
e-mail: post.bhlf@noel.gv.at - Internet: www.noel.gv.at/service/bh/BH_Lilienfeld.htm - DVR: 0024643

Die ggst. Lärche hat aus oben genannten Gründen ihre Wirkung und den Charakter als Naturdenkmal verloren und es wird empfohlen, diese als Naturdenkmal aufzulassen.“

Den Parteien wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 3193 St. Aegydt/NW.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die Bezirksforstinspektion im Hause (LFL1-A-0729/039)

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an

1. das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
mit dem Ersuchen um Löschung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch
2. die Bürodirektion im Hause
mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sauer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit 25. Juni 2009
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, am 26. Aug. 2009



Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
L i l i e n f e l d

Lilienfeld, am 24.6.1969
Postleitzahl 3180
RSb.

Zahl: IX-St-38/6-1969

St. Aegyda a.N., Paxelhof;
Bäume, Erklärung zu Naturdenkmälern.

B e s c h e i d

Frau Emma Schuman als Eigentümerin des Paxelhofes in St. Aegyda a.N. hat beantragt, eine Gruppe von 4 Rotbuchen neben dem Wege in den Weißenbach-Gippler und eine ca. 150 m vom Paxelhof auf einer Anhöhe stehende Lärche zu Naturdenkmälern zu erklären.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs.1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450, nachstehend angeführte Naturgebilde zu Naturdenkmälern:

1. 4 Rotbuchen (*Fagus silvatica*) auf der Grundparzelle Nr. 535/2, KG. Weißenbachamt (EZ.8)
2. 1 Lärche (*Larix decidua*) auf der Grundparzelle Nr. 546, KG. Weißenbachamt (EZ.8.).

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmäle ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zulässig. Die über die Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung der Naturdenkmäle zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g :

Laut dem eingeholten fachlichen Gutachten sind die in Frage stehenden Naturgebilde wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig. Ihre Erhaltung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Da die Eigentümerin dieser Naturgebilde die Erklärung zu Naturdenkmälern selbst beantragt hat, kann gemäß § 58 Abs.2 AVG 1950 eine weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung:

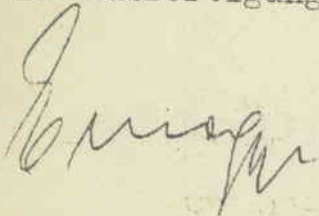
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15,- in Bundesstempelmarken zu vergebühren.

Ergeht an:

1. Frau Emma Schuman , Diesterweggasse 39/15, 1140 Wien,
2. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2-n, in Wien,
zu Zl. III/2-2296n-1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme,
3. den Herrn Bürgermeister in St. Aegy/Nw., 3193,
4. das Gendarmeriepostenkommando in St. Aegy/Nw., 3193,
5. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld.

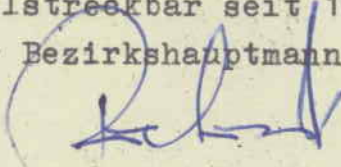
Der prov. Bezirkshauptmann:
R o c h o w a n s k i
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar seit 16.7.1969.

Der Bezirkshauptmann :



Bezirkshauptmannschaft
L i l i e n f e l d

Zl IX-St-5/20-1973

Lilienfeld, 29.6.1973
3180

St.Aegyð/Nw., Paxelhof;
Bergahorn, Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Frau Emma Schumann als Eigentümerin des Paxelhofes in St.Aegyð/Nw. hat beantragt, einen neben dem Weg ins Weißenbachtal stehenden doppelstämmigen Bergahorn zum Naturdenkmal zu erklären.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs.1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450, den auf Parzelle Nr.539, EZ. 8, KG. Weißenbachamt, ca. 2,5 m neben dem Güterweg in den Weißenbach stehenden doppelstämmigen Bergahorn zum Naturdenkmal.

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zulässig.

Die über das Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Laut dem eingeholten Fachgutachten ist der doppelstämmige Bergahorn (Acer Pseudoplatanus) durch seinen Wuchs und die breite Kronenform erhaltungswürdig. Außerdem verleiht er durch seinen freien Standort der Umgebung ein besonderes Gepräge und ist somit seine Erklärung zum Naturdenkmal im öffentlichen Interesse gelegen.

Die Einwendung der Marktgemeinde St.Aegyð/Nw., daß der Baum einem eventuellen späteren Ausbau des Interessentenweges entgegenstehe, konnte derzeit nicht berücksichtigt werden, da für den Ausbau der Straße noch keine konkreten Pläne vorliegen.

Da die Erklärung zum Naturdenkmal von der Eigentümerin des Naturgebildes selbst beantragt wurde, kann im Sinne § 58 Abs.2 AVG 1950 eine weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15,- in Bundesstempelmarken zu vergebühren.

Erght an:

1. Frau Emma Schumann, Diesterweg 39/15, 1140 Wien, nach Rechtskraft
2. den Herrn Bürgermeister in St.Aegyð/Nw.,
3. das Gendarmeriepostenkommando in St.Aegyð/Nw.,
- ✓ 4. das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.III/2, in Wien,
5. das Bezirksgericht Lilienfeld, 3180, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch der KG. Weißenbachamt, EZ. 8,

und Übersendung eines Grundbuchauszuges für den Amtsgebrauch.

Für den Bezirkshauptmann:

Teufel

Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

"Dieser Bescheid ist seit 30. Juli 1973 rechtskräftig."

Lilienfeld, am 16.10.1973

Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

Herrn
Hubert Weyrer
Weißbach 80
3193 St. Aegydt/Nw.

Beilagen

LFW3-N-0810/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(02762) 9025	Durchwahl	Datum
	Fr. Fuchs		31286	2. Juni 2009

Betrifft:
Naturdenkmal „4 Rotbuchen“, Einlageblatt Nr. 83a, Gemeinde St. Aegydt/Nw.; Wider-
ruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid vom 24.6.1969, IX-St-38/6-1969, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal (Einlageblatt Nr.83a), im Bereich der Parzelle Nr. 535/2, KG Weißbachamt, Gemeinde St. Aegydt/Nw.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 1.9.2008 ist Folgendes zu entnehmen:

„Allgemein guter Zustand. Im direkten Nahebereich der Buchen stocken noch weitere Buchen und Fichten, die das ggst. Naturdenkmal gänzlich eingewachsen haben.“

Die ggst. Buchen haben aus den genannten Gründen ihre Wirkung und den Charakter als Naturdenkmal verloren und es wird empfohlen, diese als Naturdenkmal aufzulassen.“

Den Parteien wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 3193 St. Aegydnw.
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die Bezirksforstinspektion im Hause (LFL1-A-0729/039)

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an

1. das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
mit dem Ersuchen um Löschung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch
2. die Bürodirektion im Hause
mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sauer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit 25. Juni 2009
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, am 26. Aug. 2009



Für den Bezirkshauptmann:

Jedus

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

Herrn
Friedrich Falkensteiner
Weißenbach 78
3193 St. Aegydt/Nw.

Beilagen

LFW3-N-0810/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(02762) 9025	Durchwahl	Datum
	Fr. Fuchs		31286	2. Juni 2009

Betrifft:

Naturdenkmal „Lärche“, Einlageblatt Nr. 83b, Gemeinde St. Aegydt/Nw.; Widerruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid vom 24.6.1969, IX-St-38/6-1969, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal (Einlageblatt Nr. 83b), im Bereich der Parzelle Nr. 546, KG Weißenbachamt, Gemeinde St. Aegydt/Nw.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 1.9.2008 ist Folgendes zu entnehmen:

„Die ggstl. Lärche befindet sich ca. 10 m von einem Wiesenhang und ca. 200 m von der Gemeindestraße (öffentliches Gut) entfernt. Hangseitig wurde der angrenzende Baumbestand entfernt. Talseits grenzt ein Nadellaubmischbestand direkt an die ggstl. Lärche an. Durch den vorgelagerten Baumbestand ist die Lärche nur mehr schwer einsehbar und für Unkundige kaum zu finden.“

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Telefon: (02762) 9025 – Telefax: (02762) 9025-31000 (Mo, Mi u. Do 7:30-15:30, Di 7:30-19, Fr 7:30-13 Uhr)
e-mail: post.bhlf@noel.gv.at - Internet: www.noel.gv.at/service/bh/BH_Lilienfeld.htm - DVR: 0024643

Die ggst. Lärche hat aus oben genannten Gründen ihre Wirkung und den Charakter als Naturdenkmal verloren und es wird empfohlen, diese als Naturdenkmal aufzulassen.“

Den Parteien wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 3193 St. Aegydt/NW.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die Bezirksforstinspektion im Hause (LFL1-A-0729/039)

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an

1. das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
mit dem Ersuchen um Löschung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch
2. die Bürodirektion im Hause
mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sauer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit 25. Juni 2009
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, am 26. Aug. 2009



Für den Bezirkshauptmann: